

Vereinsatzung

Verein für Leibesübungen Hainfeld e.V.
Stand 2021





§ 1 Name des Vereins

Die Vereinigung aller Personen, welche nachstehende Paragraphen anerkennen führt den Namen

"Verein für Leibesübungen Hainfeld e.V."

und hat seinen Sitz in Hainfeld/Pfalz.

Kurzform – VfL 1923 Hainfeld

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar:

1. Abhaltung von Übungen in Turnen, Sport, Spiel (Fußball, Handball und Faustball usw.)
2. Anschaffung und Erhaltung von durch Abs.1 bedingten Geräten, Lokalitäten, Plätzen usw.
3. Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der unter Abs. 1 erwähnten Übungsarten erforderlichen Personen, Turnwarte, Vorturner, Spiel- Sportwarte, Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter usw.) ferner Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur.
4. Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Kurse.
5. Abhaltung von Serienspielen, Versammlungen, Ausflüge usw.
6. Verwendung von Überschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Vereinsveranstaltungen und der Art sind nur zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken zu verwenden.
7. Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.
8. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
9. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Mitgliederzahl

Die Mitgliedschaft ist unbeschränkt. Die Aufnahme unterliegt besonderen Aufnahmebedingungen (s. § 9)

§ 4 Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt; eine Auflösung ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.



§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Vereinsmitglieder,
- den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder,
- sonstigen Einkünften, freiwilligen Überweisungen (Spenden)

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- Aufwendungen im Sinne des § 2
- sonstige Aufwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

t

1. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend von Satz 1 kann die Vorstandschaft im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass Vorstandsmitglieder, Kassierer, Schriftführer und Abteilungsleiter (Spilleiter) eine angemessene Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 7 Verwaltung

Die Vereins Angelegenheiten werden verwaltet:

- durch den Vorstand,
- durch die Vorstandschaft,
- durch die Generalversammlung.

§ 8 Mitgliedschaft und Jugend

Zum Eintritt als Mitglied in den Verein ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr erforderlich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Aufnahme

- Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt die rechtzeitige Anmeldung beim Vorstand unter die Hinterlegung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, deren Höhe die Versammlung bestimmt. Das Geld wird bei Nichtaufnahme zurückerstattet.
- Die Aufnahme vollzieht der Ausschuss.

§ 10 Austritt

Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet und erlischt mit demselben jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Beiträge sind voll zu zahlen auch für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt. Mitglieder, die mit Ämtern begleitet waren, haben darüber Rechnung abzulegen. Der Austritt hat schriftlich oder mündlich beim Vorstand des Vereins oder der Abteilung zu erfolgen. Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des VfL Hainfeld und ist beim Austritt zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod des Mitgliedes.



§ 11 Ausschluss

- a) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.
- b) Er kann erfolgen:
 1. bei Vereinsschädigendem Verhalten und groben Vergehens gegen die Vereinsbeschlüsse,
 2. bei unehrenhaften Verhalten innerhalb sowie außerhalb des Vereins,
 3. bei Rückstand der Vereinsbeiträgen über 3 Monaten. Rückständige Beiträge sind bis zum Tage des Ausschlusses zurückzuzahlen.
- c) Den Ausschluss vollzieht die Vorstandschaft, Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung innerhalb von 3 Wochen zulässig.
- d) Die Bestimmungen des § 10 gelten auch für § 11.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- a) Anteil an allen durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe dieser Satzungen und des allgemeinen Vereinsrechts. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Zahlung der Vereinsbeiträge, Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse, Förderung der in den Satzungen niedergelegten Grundsätzen des Vereins.

§ 14 Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Generalversammlung festgesetzt, ebenso die Aufnahmegebühr.

§ 15 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Ersten Vorsitzenden
2. Zweiten Vorsitzenden
3. Drittem Vorsitzenden
4. Kassierer
5. Schriftführer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende n, sowie der 3. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Generalversammlung. Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand und die weiteren Vorstandsmitglieder das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ersatzwahlen können auch in Monatsversammlungen stattfinden. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Vereinsmitglieder, wahlberechtigt alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden, diese bilden zusammen die Vorstandschaft und sind von der Generalversammlung zu bestätigen (§ 30 BGB).



Im Einzelnen sind die Befugnisse:

- a) des 1. Vorsitzenden:
- b) des 2. Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden:
- c) des 3. Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden
 1. Leitung des Vereins,
 2. Leitung der Sitzungen, Versammlungen, Generalversammlungen,
 3. Schriftliche Genehmigung der vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen,
 4. Überwachung der Vereinsfunktionäre.
- d) des Kassierers:
 1. Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher,
 2. Einnahme der Beiträge und sonstige Zuwendungen,
 3. Begleichung der genehmigten Rechnungen und Ausgaben,
 4. Rechnungslegung (Kassenabschluss).
- e) des Schriftführers:
 1. Protokoll-Führung in den Vorstandssitzungen, der Generalversammlung und außerordentlichen Versammlungen,
 2. Erledigung des Schriftverkehrs.

Der Vorstandschaft steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Generalversammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Ausgaben bis zur Höhe von **100 Euro** kann der **1. Vorsitzende** und bis **1000 Euro die Vorstandschaft** im Einzelfall selbständig veranlassen.

§ 16 Ankauf / Verkauf

Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Generalversammlung einzuholen.

§ 17 Generalversammlungen und Versammlungen

Zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Versammlungen statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung derselben muss frühzeitig, mindestens **3 Tage** vorher erfolgen (Generalversammlungen **10 Tage**). Am Schluss eines jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt. Diese beschäftigt sich in der Hauptsache mit:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsberichten,
- b) Neuwahlen alle 2 Jahren, Ersatzwahlen alle Jahre,
- c) Abänderung der Satzungen,
- d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- f) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf drängen.



Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

Die Einberufung der Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgt grundsätzlich über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

Einladungen über E-Mail Adresse oder schriftlich sind auch zulässig.

Kassenprüfung:

1. Die Generalversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Generalversammlung einen Bericht.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
3. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. In besonderen Fällen ist auf besonderen Antrag eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen. Zu Satzung Änderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern erforderlich (§ JJ BGB). Zur Änderung des § 20 ist die Zustimmung von neun Zehntel der Versammlungsteilnehmer notwendig
4. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden und zwar außer dem Schriftführer von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 19 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter, Bankverbindung in das vereinseigene EDV System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 20 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt und eine Generalversammlung mit neun Zehntel Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten Personen entstanden sind. Alles übrig bleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Hainfeld, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes.